

Einspeisemanagement nach § 6 EEG 2012

Auszug aus dem Gesetzestext zu § 6 EEG Technische Vorgaben

- (1) *Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sowie Betreiberinnen und Betreiber von KWK-Anlagen müssen ihre Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 100 Kilowatt mit technischen Einrichtungen ausstatten, mit denen der Netzbetreiber jederzeit*
 - *die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und*
 - *die jeweilige Ist-Einspeisung abrufen kann.*
- (2) *Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie*
 1. *mit einer installierten Leistung von mehr als 30 Kilowatt und höchstens 100 Kilowatt müssen die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen,*
 2. *mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt müssen*
 - a) *die Pflicht nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen oder*
 - b) *am Verknüpfungspunkt ihrer Anlage mit dem Netz die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 70 Prozent der installierten Leistung begrenzen.*

1. Einleitung – Allgemeines

Die Pflicht zur Installation der Einrichtung einer ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung obliegt dem Anlagenbetreiber. Kommt der Anlagenbetreiber dieser Verpflichtung nicht nach, besteht kein Vergütungsanspruch. Voraussetzung für die Vergütungszahlung nach § 16 EEG 2012 ist gemäß § 17 Abs. 1 EEG 2012 die Bereitstellung der notwendigen technischen und betrieblichen Vorgaben durch den Anlagenbetreiber.

Die Kosten für die entsprechende Ausstattung der Anlagen gemäß § 6 EEG 2012 trägt der Anlagenbetreiber. Auch Bestandsanlagen sind nachzurüsten (siehe Fristen Punkt 5)

Die Schnittstelle zur Reduzierung der Einspeiseleistung kann über eine Fernwirkanlage oder über die Rundsteueranlage eingerichtet werden. Dazu bedarf es einer Schnittstelle zwischen Erzeugungsanlage und dem Netzverknüpfungspunkt.

2. Technische Beschreibung der Schnittstelle

Der VNB kann eine Schaltvorrichtung zur Lastreduzierung am Netzverknüpfungspunkt errichten, die sich üblicherweise in einer dafür vorgesehenen kundeneigenen Station oder an einem Niederspannungsnetzanschluss befindet.

Der Anlagenbetreiber errichtet und betreibt grundsätzlich eine Steuerverbindung von der Übergabeklemmleiste am Netzverknüpfungspunkt bis zu den Erzeugungsanlagen und innerhalb der Erzeugungsanlagen, sowie die ggf.

Die Vorrichtung zur Lastreduzierung schaltet über eine Relaischaltung potentialfreie Kontakte (Wechselkontakte) auf einer Übergabeklemme. Wird der erteilte Befehl nicht innerhalb von 5 Minuten ausgeführt, kann eine direkte Abschaltung durch den Netzbetreiber erfolgen (bei Fernwirktechnik).

Wenn mehrere Anlagen über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind kann grundsätzlich, nach Abstimmung mit allen Beteiligten, eine gemeinsame Vorrichtung zur Lastreduzierung eingebaut werden.

3. Technische Umsetzung

Die Schaltvorrichtung, die seitens des EEG-Gesetz gefordert wird, wird bei den Stadtwerken Mainz Netze GmbH als VNB wie folgt umgesetzt.

3.1 Einspeiseleistung bis 100 kW

Bei Einspeiseleistungen bis 100kW erfolgt die Schaltvorrichtung über einen Funk-Rundsteuerempfänger. Mittels eines Funksignals im Langwellenbereich wird die entsprechende Schaltstufe über potentialfreie Kontakte gesteuert.

Es sind die 4 aufgeführten Schaltstufen vorgesehen:

Stufe 1:	100 %	(volle Einspeisung)
Stufe 2:	60 %	(reduzierte Einspeisung auf max. 60 % der Gesamtnennleistung)
Stufe 3:	30 %	(reduzierte Einspeisung auf max. 30 % der Gesamtnennleistung)
Stufe 4:	0 %	(Abschaltung; keine Einspeisung)

Im Ermessen des Anlagenbetreibers liegt es ob alle 4 Stufen ansteuerbar sind. Zwingend zum Schalten vorgegeben ist die Stufe 4. Diese Stufe (0%) ist direkt auf den Kuppelschalter auszuführen um die Anlage vom Stromversorgungsnetz zu trennen.

Die potentialfreien Kontakte sind Signalausgänge mit einer Kontaktbelastung von maximal 60W (30-220VDC, 250VAC).

Die Durchdringungstiefe des Langwellensignals ist in Gebäuden im Allgemeinen gut. Muss aber bei Empfangsproblemen die Antenne weiter abgesetzt werden, so sind diese zusätzlichen Installationskosten vom Anlagenbetreiber zu bezahlen.

Die Montage des Funk-Rundsteuerempfänger erfolgt auf Hutschiene im Zählerkasten.

3.2 Einspeiseleistung über 100 kW

Bei Einspeiseleistungen über 100kW erfolgt die Schaltvorrichtung über eine Fernwirkanlage die online mit der Zentrale verbunden ist. Notwendig ist dies durch die Übertragung der elektrischen Ist-Erzeugungsleistung zum VNB. Dies geschieht über den S0-Kontakt der Messeinrichtung. Die Datenübertragung zum VNB erfolgt über ein gesichertes Mobilfunknetz. Die Steuerung der Erzeugungsanlage erfolgt ebenfalls über die bei Punkt 3.1 aufgeführten Schaltstufen. Andere Schnittstellen können vom VNB nicht berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zur Fernwirkanlage erfolgt durch den VNB und benötigen gesonderte Abstimmung.

Einspeisemanagement nach § 6 EEG 2012

4. Besonderheiten

Die Vorrichtung zur technischen Umsetzung sind grundsätzlich am jeweiligen Netzverknüpfungspunkt in unmittelbarer Nähe zum Hauptübergabemessschrank zur Verfügung zu stellen. Die Übergabeklemmleiste ist betriebsbereit einzubauen.

Falls am Netzverknüpfungspunkt kein Platz vorhanden sein sollte (Bestandsanlagen), hat der Anlagenbetreiber einen anderen geeigneten Platz für einen Rundsteuerempfänger und für eine registrierende Leistungsmessung mit zugehörigem Modem vorzusehen.

Evtl. Abweichungen von dieser Vorgehensweise sind im Einzelfall mit dem VNB abzustimmen. Die Entscheidung, welche technischen Einrichtungen verwendet werden obliegt dem VNB.

5. Fristen

Mit Inkrafttreten des neuen EEG zum 01.01.2012 müssen alle unter die vorgenannte Regelung fallenden Neuanlagen entsprechend ausgerüstet werden.

Bei Bestandsanlagen größer 100 kW gilt die Regelung schon seit 01.01.2011, außer für Photovoltaikanlagen. Diese müssen bis zum 30.06.2012 den geltenden Regelungen entsprechend nachgerüstet werden.

Photovoltaikanlagen größer 30 kW bis 100 kW, die nach dem 31.12.2008 in Betrieb genommen wurden, müssen bis 31.12.2013 nachgerüstet werden.

6. Kosten

Die Kosten für die Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen trägt grundsätzlich der Anlagenbetreiber der Einspeiseanlage.

Auch die Kosten des Messstellenbetriebes für die vom VNB gegebenenfalls beigestellten Steuergeräte, Modems und Zähler sowie für die anfallenden Montageleistungen sind vom Anlagenbetreiber zu tragen.

Funkrundsteuerempfänger	29,00 € pro Jahr
Lastgangzähler	gemäß geltendem Preisblatt
Fernwirkgerät	auf Nachfrage
zzgl. Montagekosten nach Aufwand	

7. Kontakt

Fragen zur Umsetzung des Einspeisemanagements beantworten unsere Mitarbeiter vom Vertriebsmanagement.

Netzgebiet	Mitarbeiter	Telefon
Sprendlingen, Badenheim, St. Johann	Michael Eifinger	06131 / 12-6610
Stadtwerke Mainz AG	Michael Eifinger	06131 / 12-6610
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH	Peter Gote	06152 / 718-152

